

II- 744 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 397 U

1980 -03- 05

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. KOHLMAIER
 und Genossen
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung
 betreffend Überprüfung der Bemessungsvorschriften in der
 Pensionsversicherung

In den Jahren 1977/78/79 wurde die Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung jeweils außertourlich um S 900.-- angehoben. Die Höchstbemessungsgrundlage gemäß § 238 ASVG hat sich daher dementsprechend entwickelt:

1977	S 11.770.--
1978	S 12.954.--
1979	S 14.393.--
1980	S 16.031.--

Die Pension zum Stichtag 1.12.1979 von der Höchstbemessungsgrundlage S 14.393.-- beträgt S 11.442.40. Aufgrund des Pensionsanpassungsgesetzes ab 1.1.1980 erhöht sich dieser Betrag auf S 12.083.20. Wird die Pension erst zum Stichtag 1.1.1980 beantragt, so ist die höchstmögliche Pension jedoch S 12.744.70, das ergibt eine Differenz von S 661.50.

Noch unmöglicher ist die Entwicklung der Höchstbemessungsgrundlage, wenn nur freiwillige Beiträge von der Höchstbeitragsgrundlage ertrichtet wurden. Da gemäß § 238 nur die letzten 36 Beitragsmonate berücksichtigt werden, ergibt bei einem Stichtag 1.1.1980 sich eine Höchstbemessungsgrundlage von S 17.080.-- und eine höchstmögliche Pension von S 13.578.60; das ergibt eine Differenz von S 833.90 gegenüber einem durchlaufend pflichtversicherten Pensionisten.

- 2 -

Würden, wie nach dem GSVG, 120 Versicherungsmonate herangezogen, so ergäbe sich bei gleichen Aufwertungsfaktoren wie bisher zum 1.1.1980 eine höchstmögliche Bemessungsgrundlage gemäß § 238 ASVG von S 14.965.--.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

1. Werden Sie die Pensionsbemessungsvorschriften des ASVG einer eingehenden Überprüfung unterziehen, um Zufälligkeiten, die dann sehr unterschiedliche Auszahlungsbeträge ergeben können, möglichst auszuschalten ?
2. Wenn ja, bis wann werden Sie einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag dem Nationalrat zur Beschußfassung vorlegen ?
3. Wenn nein, warum nicht ?